

vom 23. Januar. Hierauf wurde der Vertrag am 19. April zu London von Oestreich, England, Frankreich, Preussen, Rußland, Holland und Belgien, und am 11. Mai zu Frankfurt vom deutschen Bunde ratificirt. Wir heben nun die wesentlichen Punkte des Traktats hervor. „Belgien begreift auffer Südbrabant, Lüttich, Namur, Hennegau, Westflandern, Ostflandern und Antwerpen auch Theile von Luxemburg in sich, gemäß einer Linie, die an Clemency, Steinfort, Eischen westwärts vorübergeht, aber die Ortschaften Uttert, Tintange, Bastogne, Noville, Houffalice, Durt auf der belgischen Gränze läßt. Zur Entschädigung für das in Luxemburg Verlorne erhält der König Großherzog den nicht wallonischen Theil von Limburg mit den Städten Maastricht, Valkenburg, Sästeren, Stevenswerdt, Bessern, Roermonde, Venloo, Gennep.“ Dieser zweite Punkt ist von hoher Wichtigkeit für Deutschland; denn der gleiche Territorialersatz gilt laut frankfurter Beschlusses vom 15. Juni 38 auch dem deutschen Bunde, welcher also nicht nur die Festung Luxemburg behauptet, sondern eine bedeutende Position an der Maas gewinnt. In den übrigen Artikeln wird auf allen Flüssen, welche das belgische und holländische Gebiet durchschneiden oder trennen, freie Schifffarth angeordnet, und die Schuld des Königreichs der Niederlande in der Weise vertheilt, daß Belgien jährlich nicht 8'400,000, sondern nur 5 Millionen Gulden zu entrichten hat. Unmittelbar nach Beilegung des Streits zwischen Belgien und Holland, geschah, was der patriotische Staatsmann Graf Hogendorp Jahre zuvor geweissagt hatte: die Holländer, bisher einzig mit dem Hass gegen die Belgier beschäftigt, fanden nun erst Zeit, die Größe ihres Verlustes, ihrer dargebrachten Opfer zu berechnen, und allen den Ursachen nachzuforschen, woraus der mißliche Zustand des Vaterlandes zu erklären wäre. Vor Allem richtete sich ihre Aufmerksamkeit auf eine im Grundgesetz enthaltene Bestimmung, welcher zufolge König Wilhelm die so einträglichen Colonien ohne Controle verwaltet: da Auleihen